

FOLGEN DES CS-DEBAKELS

«Das Aufsichtsrecht bleibt vage»

Die Finanzmarktrechtlerin Nina Reiser zur Rolle der Finma, Managerboni – und den Grenzen der Banken-Regulierung.

INTERVIEW: FABIENNE KINZELMANN
UND PETER ROHNER

Seit der CS-Rettung wird Nina Reiser mit Medienanfragen überhäuft. Denn nur wenige Expertinnen und Experten können die rechtliche Situation so gut einschätzen wie die HSG-Professorin. Doch auch für die Finanzmarktrechtsspezialistin, die neben ihrer Forschung auch langjährige Finma-Erfahrung hat, ist die lange undenkbar erscheinende Fusion der beiden Schweizer Grossbanken komplex – und viele Fragen sind offen.

Wo stehen wir zehn Tage nach dem dramatischen Wochenende – ist der Schweizer Finanzplatz gerettet?

Es ist zu früh, um das seriös beantworten zu können. Jetzt muss man sorgfältig analysieren, was in der Vergangenheit bei der Bank und möglicherweise in der Aufsicht schiefgelaufen ist und ob Regulierungsanpassungen notwendig sind.

Finanzministerin Karin Keller-Sutter nannte die CS-Rettung «no bailout»; es sei eine «commercial solution». Sehen Sie das auch so?

Natürlich hat der Staat eine Rolle gespielt. Sie wollte wohl sagen, dass die CS nicht verstaatlicht wurde. Aber der Staat hat das Notrecht erlassen, und die Übernahme wurde durch die staatlich garantierte Liquiditätshilfe gestützt.

Hätte man die CS nicht, wie in der Too-big-to-fail-Regulierung vorgesehen, einfach abwickeln müssen?

Die Too-big-to-fail-Regulierung befasst sich ja nicht nur mit der Abwicklung. Für systemrelevante Banken sind auch die Anforderungen an Eigenmittel, Liquidität und Risikodiversifikation höher. Das hat dafür gesorgt, dass diese Banken stabiler sind als vor der Finanzkrise. Man kann nicht sagen, Too big to fail habe überhaupt nichts gebracht. Aber es stellt sich schon die Frage, aus welchen Gründen bei der CS die Abwicklungsbestimmungen der Too-big-to-fail-Regulierung nicht angewendet werden konnten.

Bei der UBS 2008 war es eine Insolvenzkrise, jetzt, bei der CS, spricht man von einer Liquiditätskrise wegen eines Bank-Runs. Wo muss man regulatorisch neu ansetzen?

Zuerst bei Anpassungen im Bereich der Liquidität. Das typische Geschäftsmodell einer Bank ist ja, dass sie kurzfristige Einlagen entgegennimmt und diese langfristig vergibt. Bei dieser sogenannten Fristentransformation ist das Liquiditätsrisiko inhärent. Dazu kommt die internationale Vernetzung. Sie macht es zunehmend schwierig, dass jeder Staat für sich schaut, wie man eine Bankenkrise lösen kann.

Eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) soll die Vorgänge rund um den Kollaps der Credit Suisse ausleuchten, und es liegen auch bereits einige Forderungen aus dem politischen Lager auf dem Tisch: ein Trennbankensystem etwa, die Verpflichtung zu mehr Eigenkapital oder Boni-Verbote. Was halten Sie davon?

Viele der Ideen standen auch 2008 schon im Raum. Sobald es eine Krise gibt, wollen alle mehr regulieren. Wenn die Krise vorbei ist, vergessen das wieder alle, und es heisst, die Finma reguliere zu viel. Das Problem besteht oftmals vor allem darin, eine Aufsichtsrechtsverletzung einer bestimmten Person zuzuordnen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Finma über genügend wirksame Enforcement-Möglichkeiten verfügt.

Sollte die Finma wie viele ausländische Behörden auch durch Bussen schlagkräftiger werden?

Für eine Bussenkompetenz bräuchte es eine neue gesetzliche Grundlage. Aus verfahrensrechtlichen Überlegungen sehe ich die Einführung einer Bussenkompetenz aber eher bei den Banken als Bewilligungsträger als bei deren Organen.

In Grossbritannien gibt es das sogenannte Senior Managers and Certification Regime (SM&CR), mit dem Topmanager ihre Zuständigkeiten einmal jährlich zertifizieren müssen. Im Fall der Fälle sind dann die Verantwortlichkeiten klar. Wäre das auch hierzulande denkbar?

Ein solches Verantwortlichkeitsdokument könnte auch in der Schweiz sinnvoll sein. Auch das allein wird nicht jegliche Finanzkrisen verhindern, aber es kann helfen, im Nachhinein die Verantwortlichen klar zu benennen und so auch vorab schon die richtigen Anreize zu schaffen. Wer weiss, dass er nachweislich für einen bestimmten Bereich verantwortlich ist, hat einen grossen Anreiz, dafür zu sorgen, dass dort keine Aufsichtsverletzungen passieren.

Gibt es auch Nachteile eines solchen Verantwortlichkeitsdokuments?

Banken sind sehr komplexe, hochgradig arbeitsteilige Organisationen. Es kann entsprechend schwierig sein, bestimmte Aufgaben einzelnen Personen zuzuordnen, und es besteht die Gefahr eines Missbrauchs, indem mithilfe des Dokuments ein einzelner «Sündenbock» für Verfehlungen ausgemacht wird.

Wäre es rechtlich bereits heute möglich, die Banken zur Erstellung solcher Verantwortlichkeitsdokumente zu verpflichten?

Die Finma prüft ja die Organisation einer Bank. Mit der Genehmigungspflicht der Reglemente zur internen Organisation verfügt die Finma über ein ausbaufähiges Instrument, um die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen und zu schärfen.

Aber Sie haben Zweifel?

Das Aufsichtsrecht bleibt relativ vage, was die konkreten Anforderungen an die interne Organisation der Bank betrifft. Es scheint fraglich, ob die Finma eine Standardisierung der Verantwortlichkeiten verschiedener Rollen ohne weitere gesetzgeberische Leitplanken einführen und durchsetzen könnte. Gleichzeitig sind alle weiteren Regulierungen immer mit Mehraufwand verbunden und die Frage bleibt, ob das wirklich Früchte trägt.

Weil sich ein Bank-Run regulatorisch gar nicht verhindern lässt?



Nina Reiser, Professorin an der Universität St. Gallen, sieht «Too big to fail» nicht gescheitert.

Oder weil die nächste Krise sogar von etwas ganz anderem ausgelöst wird, das wir jetzt noch gar nicht absehen können.

Weiterhin sind noch viele Probleme und Rechtsfragen offen. Wie stehen Sie zur Frage der Managerboni?

Wird einer systemrelevanten Bank direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so muss der Bundesrat gemäss Bankengesetz für die Dauer der beanspruchten Unterstützung Vergütungsmassnahmen anordnen. Das ist aber ein hoch kontroverses, sehr emotional diskutiertes Thema. Auf der einen Seite steht dahinter ein Sanktionsgedanke, weil man fehlbare Bankmanagerinnen und -manager zur Rechenschaft ziehen will. Andererseits kann die Streichung von Boni ein potenzieller Eingriff in die Eigentumsgarantie sein.

Wo gibts im Bankengesetz in Sachen Boni Spielraum?

Sowohl im Hinblick auf die erfassten Manager als auch in Bezug auf die betroffenen Vergütungen ist das Gesetz unbestimmt. Die Norm lässt zudem die Art der Vergütungsmassnahme offen.

Aber der Bundesrat hat die Pflicht, etwas zu unternehmen, weil Steuergelder betroffen sind?

Genau – er muss nicht zwingend Boni verbieten, aber er muss in irgendeiner Weise Vergütungsmassnahmen ergreifen. Er könnte zum Beispiel auch die Berechnungsgrundlage für das Vergütungssystem anpassen.

Die Boni also reduzieren statt ganz streichen? Darauf könnte es zum Beispiel hinauslaufen, ja.

Auch die UBS erhält ja Staatsgarantien. Müsstenn dann nicht auch UBS-Manager auf Boni verzichten?

Die Spezialistin

Name: Nina Reiser
Funktion: Assoziierte Professorin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen
Ausbildung: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und an der Universidad Pública de Navarra in Spanien; Promotion und Habilitation in Zürich; Nachdiplomstudium (LL.M.) an der Harvard Law School in den USA
Karriere: Vor ihrer Berufung an der HSG: Privatdozentin; Professorin für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Kalaidos Law School, Zürich
2015 bis 2022: Führungs- und Projektleitungsfunktionen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma)

Grundsätzlich ist die Bestimmung auch bei der UBS anzuwenden. Die UBS ist eine systemrelevante Bank, und die Staatsgarantie von 9 Milliarden Franken fällt in den Anwendungsbereich der Norm. Da aber ja die CS und nicht die UBS die Verursacherin der Krise ist, ist fraglich, ob ein Eingriff in die variablen Vergütungen der UBS dem gesetzgeberischen Willen und dem öffentlichen Interesse entspricht. Differenzieren muss man ausserdem bei beiden Banken, um welche Vergütungen, welche Manager und welche Jahre es geht.

Die neue Superbank ist mit einer Bilanzsumme von 1,5 Billionen Franken doppelt so gross wie die Schweizer Volkswirtschaft. Gleichzeitig darf sie aufgrund ihrer Grösse erst recht nie pleitegehen. Gehen wir wirklich mit diesem Dilemma aus der CS-Rettung raus?

Das ist eine grosse Herausforderung. Es ist immerhin vorgesehen, dass die Anforderungen an Kapital und Liquidität für die UBS nach dem Zusammenschluss progressiv steigen.

ANZEIGE

Centralfonds

Zentralschweizerischer Immobilienfonds zur Förderung der Vermögensanlage in Schweizerischen Immobilien und zur Schaffung preisgünstiger Wohnungen.

Ausschüttung pro 2022

Per 31. März 2023 wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Ausschüttung von **CHF 120.–** je Anteil vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit zwei Coupons.

Coupon Nr. 35 (aus indirektem Immobilienbesitz)

Bruttoanteil	CHF	62.00
abzüglich 35 % VST	CHF	21.70
Ausschüttung netto	CHF	40.30

Coupon Nr. 36 (aus direktem Immobilienbesitz)

Bruttoanteil	CHF	58.00
abzüglich 35 % VST	CHF	00.00
Ausschüttung netto	CHF	58.00*

*steuerfrei für natürliche Personen

Rücknahmepreis 2022
CHF 3'720.20 inkl. Coupons Nr. 35 + 36

Fondsleitung
Imovag
Immobilien Verwaltungs AG
Luzern

Bei der Fondsleitung und der Depotbank wird auch der Jahresbericht 2022 abgegeben.

Hauptzahlstellen:
Luzerner Kantonalbank, Luzern
und sämtliche Zweigstellen

Zahlstellen:
CREDIT SUISSE, Luzern
und sämtliche schweizerischen
Niederlassungen

Depotbank
Luzerner Kantonalbank, Luzern